

BVGer F-3769/2017 vom 26. Januar 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-3769_2017

FR: TAF F-3769/2017 du 26 janvier 2018

IT: TAF F-3769/2017 del 26 gennaio 2018

Regeste

Sozialhilfe an Auslandschweizer

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen der KD über die Ausrichtung wirtschaftlicher Sozialhilfe an Auslandschweizer nach Art. 33 Abs. 1 ASG unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 31, 32 und 33 Bst. d VwVG).

E. 1.2

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (vgl. auch Art. 2 Abs. 4 VwVG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 49 ff. VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Analog zum Sozialversicherungsrecht ist auf dem Gebiet der Sozialhilfe an Schweizer Staatsangehörige im Ausland grundsätzlich auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen, wie sie im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung bestanden (vgl. Urteil des BVGer C-4103/2013 vom 30. April 2015 E. 2 m.H.).

E. 3.1

Der Bund gewährt bedürftigen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern Sozialhilfe (Art. 22 ASG). Auslandschweizerinnen und -schweizer im Sinne dieses Gesetzes sind nach Art. 3 Bst. a ASG Schweizerinnen und Schweizer, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben und im Auslandschweizerregister eingetragen sind. Die Ausrichtung von Sozialhilfe setzt voraus, dass die betroffene Person ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, aus Beiträgen von privater Seite oder aus Hilfeleistungen des

Empfangsstaates bestreiten kann. Auslandschweizerinnen und -schweizern mit mehrfacher Staatsangehörigkeit wird in der Regel keine Sozialhilfe gewährt, wenn die ausländische Staatsangehörigkeit vorherrscht (Art. 25 ASG). Art und Umfang der Sozialhilfe richten sich nach den besonderen Verhältnissen des Empfangsstaates, unter Berücksichtigung der notwendigen Lebensbedürfnisse einer oder eines sich dort aufhaltenden Schweizer Staatsangehörigen (Art. 27 Abs. 1 ASG).

E. 3.2

Gemäss Art. 19 Abs. 1 der Auslandschweizerverordnung vom 7. Oktober 2015 (V-ASG, SR 195.11) hat eine gesuchstellende Person Anspruch auf wiederkehrende Leistungen, wenn ihre anrechenbaren Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen überschreiten (Bst. a), ihr liquidierbares Vermögen bis auf den Vermögensfreibetrag verwertet worden ist (Bst. b) und ihr Verbleib im Empfangsstaat aufgrund der gesamten Umstände gerechtfertigt ist (Bst. c). Dies kann namentlich der Fall sein, wenn die gesuchstellende Person sich schon seit mehreren Jahren im Empfangsstaat aufhält (Ziff.1), mit grosser Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit im Empfangsstaat wirtschaftlich selbstständig wird (Ziff. 2), oder nachweist, dass ihr wegen enger familiärer Bande oder anderer Beziehungen die Rückkehr in die Schweiz nicht zugemutet werden kann (Ziff. 3). Ob es teurer kommt, jemanden im Inland zu unterstützen als im Ausland, ist nicht entscheidend (Art. 19 Abs. 2 V-ASG). Ist der Verbleib im Empfangsstaat nicht gerechtfertigt, kann der gesuchstellenden Person die Rückkehr in die Schweiz nahegelegt werden, wobei der Bund anstelle der Unterstützung im Ausland die Rückkehrkosten übernimmt (vgl. Art. 30 ASG).

E. 3.3

Die Voraussetzungen, unter denen ein Verbleib im Empfangsstaat gemäss Art. 19 Abs.1 Bst. c V-ASG gerechtfertigt ist, werden durch Ziff. 1.3.4 der Richtlinien der KD zur Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer vom 1. Januar 2016 konkretisiert (nachfolgend: Richtlinien, online abrufbar: <www.eda.admin.ch> Organisation des EDA > Direktionen und Abteilungen > Konsularische Direktion > Zentrum für Bürgerservice > Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (SAS) > Rechtliche Grundlagen, abgerufen am 01.12.2017). Sie sind vom Bundesverwaltungsgericht zu beachten (vgl. Urteil des BVGer C-6795/2014 vom 29.04.2015 E. 4.1 m.H. auf BVGE 2010/33 E. 3.3.1). Nach den Richtlinien wird unterschieden zwischen Kriterien, die eher für eine Leistung vor Ort im Ausland sprechen, und solchen, die eher die Heimkehr in die Schweiz nahelegen. Sie machen deutlich, dass eine Unterstützung vor Ort grundsätzlich nur dann gerechtfertigt ist, wenn in persönlicher, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht eine eigentliche Verwurzelung im Empfangsstaat vorliegt (Urteil des BVGer C-6795/2014 vom 29.04.2015 E. 4.2 in fine).

E. 3.4

Eher für die Leistung vor Ort spricht gemäss Ziff. 1.3.5 der Richtlinien, wenn die gesuchstellende Person den Lebensunterhalt im Empfangsstaat bisher ganz oder teilweise durch eine Erwerbstätigkeit finanziert hat, wenn sie sich seit mehr als fünf Jahren im Empfangsstaat aufhält, wenn sie gut in dessen Gesellschaft integriert ist, wenn sie mit einer Person des Empfangsstaates verheiratet ist oder mit ihr in einem stabilen Konkubinat lebt, wenn sie mit einer Person des Empfangsstaats gemeinsame Kinder hat und diese gut integriert sind, wenn sie Verwandte im Empfangsstaat hat und mit diesen Kontakte pflegt. Eher für eine Rückkehr spricht, wenn die gesuchstellende Person arbeitsfähig ist, die

Chancen auf wirtschaftliche Unabhängigkeit aber gering sind, wenn sie den Lebensunterhalt im Empfangsstaat bisher vor allem aus Ersparnissen finanziert hat, wenn sie über keine ordentliche Aufenthaltsbewilligung verfügt und diese nicht innert nützlicher Frist beschafft werden kann, wenn sie weder mit einer Person des Empfangsstaates verheiratet ist noch in einem stabilen Konkubinat lebt, oder Verwandte im Empfangsstaat hat. Ein stabiles Konkubinat liegt vor, wenn ein gemeinsames Kind vorhanden ist oder das Konkubinat seit mindestens zwei Jahren besteht (Ziff. 2.5.2 der Richtlinien).

E. 4

Mir der angefochtenen Verfügung lehnte die Vorinstanz die Ausrichtung von wiederkehrenden Sozialhilfeleistungen ab, da sie die Auffassung vertritt, der Verbleib des Beschwerdeführers auf den Philippinen sei nicht im Sinne von Art. 19 Abs.1 Bst. c V-ASG gerechtfertigt.

E. 4.1

Die Vorinstanz verneint die Gebotenheit eines weiteren Verbleibs auf den Philippinen, weil sich der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung, am 6. Juni 2017, erst unwesentlich länger als ein Jahr dort aufhielt - die Einreise erfolgte nach eigener Darstellung im Unterstützungsgesuch am 21. Mai 2016 - und keine persönliche Bindungen von Gewicht zu den Philippinen erkennbar waren. Der Beschwerdeführer macht zu Recht nicht geltend, dass er aus der blossen Aufenthaltsdauer etwas für sich ableiten kann. Er hält der Vorinstanz jedoch entgegen, sie habe übersehen, dass er zusammen mit seiner Lebenspartnerin und deren Kindern eine "famille naturelle" bilde, was die Philippinen zu seinem Lebensmittelpunkt mache. Dem Beschwerdeführer muss widersprochen werden. Ungeachtet der Tatsache, dass an seiner Darstellung gewichtige Zweifel bestehen - von einem Lebensmittelpunkt auf den Philippinen war im erstinstanzlichen Verfahren gar nicht und von einer Partnerin nur am Rande die Rede - stünde die geltend gemachte Lebensgemeinschaft einer Rückkehr in die Schweiz allenfalls dann entgegen, wenn sie als stabiles Konkubinat gewertet werden könnte. Für die Annahme eines stabilen Konkubinats braucht es jedoch mehr als die blosse Eheähnlichkeit einer Lebensgemeinschaft. Sind - wie vorliegend - keine gemeinsamen Kinder vorhanden, muss regelmässig eine bestimmte zeitliche Minderdauer der Lebensgemeinschaft hinzutreten. Die von der Vorinstanz in Ziff. 2.5.2 ihrer Richtlinien geforderten zwei Jahre sind in dieser Hinsicht nicht zu beanstanden (vgl. dazu etwa BGE 140 V 50 E. 3.4.3 m.H. auf BGE 138 III 157 E. 2.3.3, BGE 136 I 129 E. 6.3 und die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe [SKOS-Richtlinien]). Die Annahme eines stabilen Konkubinats scheitert bereits an dieser zeitlichen Dimension.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer macht sodann geltend, dass die gesamte Argumentation der Vorinstanz ins Leere gehe, weil er aus ärztlicher Sicht nicht reisefähig sei. Auch dieser Einwand ist unbegründet. Fehlende Reisefähigkeit könnte einen ansonsten nicht gerechtfertigten weiteren Verbleib im Empfangsstaat allenfalls dann rechtfertigen, wenn sie auf unabsehbare Zeit bestünde. Ist das nicht der Fall, hat die gesuchstellende Person, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, nur Anspruch auf Übernahme der Reisekosten für die Rückkehr in die Schweiz. Diese umfassen nebst den eigentlichen Beförderungskosten diejenigen Leistungen, die notwendig sind, um im Ausland die Zeit bis zur Erlangung der Reisefähigkeit und in der Schweiz die Zeit zwischen der Ankunft und der

Kontaktnahme mit dem zuständigen Sozialdienst zu überbrücken (Art. 28 V-ASG). In der vorliegenden Streitsache besteht kein Anlass zur Annahme, dass die behauptete Reiseunfähigkeit des Beschwerdeführers auf unabsehbare Zeit andauern könnte. Denn die vom Beschwerdeführer eingereichten medizinischen Unterlagen äussern sich zur Dauer der Reiseunfähigkeit nicht, der Vertrauensarzt der Schweizerischen Vertretung ist gestützt auf die medizinischen Unterlagen der Auffassung, dass die Reisefähigkeit durch entsprechende Einstellung der Medikation innert zweier Wochen wiederhergestellt werden könne (Rek-act. 5, Email vom 18.07.2017, Beilage 7; Email vom 21.08.2017 zur Vernehmlassung, Rek-act. 21), und der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers belehrte die Schweizerische Vertretung in seiner Email vom 14. Juni 2017 darüber, dass der Beschwerdeführer nicht eine dauerhafte Unterstützung auf den Philippinen anstrebe, sondern Unterstützung bis zur Wiedererlangung der Reisefähigkeit (SAS-act. 5, Email vom 14.06.2017; Rek-act. 21, Beilage 7, Email vom 21.08.2017). Nur nebenbei sei darauf hingewiesen, dass angesichts des Verhaltens des Beschwerdeführers zweifelhaft ist, ob überhaupt eine relevante Reiseunfähigkeit besteht. Nach Überzeugung des Bundesverwaltungsgerichts steht nämlich fest, dass der Beschwerdeführer im Gesuchsverfahren gegenüber den schweizerischen Behörden seine wahren Absichten nicht offenlegte. Vielmehr stellte er dort seine Situation so dar, dass er bei seiner Rückkehr von einer Europareise nach Thailand auf den Philippinen gestrandet sei, weil er dort unheilbar erkrankt sei und das für die Fortsetzung der Reise notwendige "fit to fly"-Zertifikat nicht erhalten habe. An dieser Darstellung meldete das Bundesverwaltungsgericht bereits mit Zwischenverfügung vom 27. Juli 2017 erhebliche Zweifel an, denn der Beschwerdeführer traf nach eigenen Angaben am 21. Mai 2016 auf den Philippinen ein und unterzeichnete zusammen mit seiner Partnerin bereits am 25. Mai 2016 einen zweijährigen Mietvertrag über ein in M._____ gelegenes kostspieliges Wohnhaus (Beilage 4 zur Beschwerde, Rek-act. 1). Ferner war er nicht in der Lage, ein medizinisches Dokument vorzulegen, das den behaupteten Geschehensablauf hätte nachvollziehbar erscheinen lassen. Aus der Sachverhaltsschilderung seiner Schwester B._____ ergibt sich nun klar, dass die Wohnsitzverlegung auf die Philippinen von Anfang an beabsichtigt war. Des Weiteren ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer persönlich und durch seine Schwester seine Pflicht, an der Abklärung des Sachverhalts mitzuwirken (vgl. Art. 13 VwVG, Art. 26 Bst. c ASG, Art. 32 Abs. 1 Bst. b V-ASG), verletzte, indem er durch Verweigerung der entsprechenden Zustimmung verhinderte, dass der Vertrauensarzt der Schweizerischen Vertretung direkte Rücksprache mit seinen behandelnden Ärzten nehmen konnte (Email-Verkehr zwischen der Vorinstanz, der Schweizerischen Vertretung, deren Vertrauensarzt, dem Beschwerdeführer und B._____, Beilagen 6-11 zur Vernehmlassung, Rek-act. 21).

E. 5

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Vorinstanz mit der angefochtenen Verfügung das Gesuch des Beschwerdeführers um Ausrichtung einer wiederkehrenden Leistung zu Recht abwies (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen. Nicht zu prüfen ist eine allfällige Übernahme der Kosten einer Rückkehr des Beschwerdeführers in die Schweiz, denn eine solche Kostenübernahme war weder Gegenstand des Unterstützungsgesuchs noch der angefochtenen Verfügung.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wäre der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig. Angesichts der besonderen Umstände ist jedoch von der Auferlegung von

Verfahrenskosten abzusehen (vgl. Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG i.V.m. Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dispositiv S. 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.